



Verordnung über die Schiesszeiten in den 25 m- und 50 m-Schiessanlagen Steinacker

(vom 23. Januar 1984)

SKR Nr. 6.60

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6.6.1926, auf Art. 26 der Polizeiverordnung vom 2.6.1981 sowie auf Art. 11 der Lärmschutzverordnung vom 6.3.1975 werden folgende Vorschriften erlassen:

Art. 1 Schiesszeiten

Es gelten folgende Schiesszeiten:

a. Grosskaliber Ordonnanz-Munition (Kal. 7,65 und 9 mm)

Donnerstag 10.00–12.00 und 14.00–19.00 Uhr

Samstag 08.00–12.00 und 14.00–19.00 Uhr

Sonntag 08.00–12.00 Uhr

b. Kleinkaliber und Sportmunition (Kal. .22, .32 und .38)

Mittwoch, Donnerstag und Freitag 10.00–12.00 und 14.00–20.00 Uhr

Samstag 08.00–12.00 und 14.00–20.00 Uhr

Sonntag 08.00–12.00 Uhr

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen und auf vorgängiges Gesuch hin Abweichungen von diesen Schiesszeiten bewilligen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 2 Sperrtage

An folgenden Tagen darf nicht geschossen werden:

Neujahr Ostermontag Eidgenössischer Bettag

Palmsonntag Auffahrt 24. Dezember

Karfreitag Pfingstsamstag Weihnachtstag

Karsamstag Pfingstsonntag Stephanstag

Ostersonntag Pfingstmontag

Art. 3 Sonntagsschiessen

In den einzelnen Monaten ist die nachstehend bezeichnete Zahl von Sonntagen schiessfrei zu halten:

Januar und Februar sowie November und Dezember mindestens je 3 schiessfreie Sonntage

März, April und Oktober mindestens je 2 schiessfreie Sonntage

Mai bis September mindestens je 1 schiessfreier Sonntag

Nach Möglichkeit sind die schiessfreien Sonntage gleich wie in der Stadt Zürich festzusetzen.

Bei Festanlässen kann der Polizeivorstand zusätzliche Sonntage für den Schiessbetrieb freigeben.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 4 Militärische und polizeiliche Schiessübungen

Von militärischen und polizeilichen Kommandostellen angeordnete Schiessen fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 5 Schiessprogramm, Genehmigung

Jeweils bis Ende Februar haben die Schiessvereine dem Polizeivorstand das Schiessprogramm für das laufende Jahr zur Genehmigung einzureichen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 6 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung sind der einzelne Schütze und der Vorstand des organisierenden Vereins verantwortlich. An jedem Schiessanlass hat ein Schützenmeister im Schiessstand anwesend zu sein.

Art. 7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Massgabe der Vorschriften der Polizeiverordnung geahndet.

Art. 8 Anschlagpflicht

Diese Verordnung ist in jedem Schiessstand an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion in Kraft.

Von der kantonalen Polizeidirektion am 27. Februar 1984 genehmigt.